Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

14.06.1966 - Nr. 97 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 97

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. Juni 1966

Neuwahl der ehrenamtlichen Finanzrichter; Wahl der Vertrauensleute für den Wahlausschuß

Nach der Finanzgerichtsordnung (FGO) vom 6. Oktober 1965 (BGBl I 1965, Nr. 57) endet das Amt der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes berufenen ehrenamtlichen Finanzrichter spätestens am 31. Dezember 1966 (§ 184 Abs. 2 Ziffer 4).

Eine Neuwahl ist somit erforderlich.

Die ehrenamtlichen Finanzrichter werden auf vier Jahre durch einen Wahlausschuß nach Vorschlagslisten gewählt (§ 22 FGO). Der Wahlausschuß besteht aus (§ 23 FGO):

1. dem Präsidenten des Finanzgerichts Bremen (Vorsitzender),
2. einem durch die Oberfinanzdirektion Bremen zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und
3. sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Finanzrichter erfüllen.

(Die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Finanzrichter sind in den §§ 17 und 18 FGO niedergelegt. Wer nicht zum ehrenamtlichen Finanzrichter berufen werden kann, bestimmt § 19 FGO. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Mitglieder des Wahlausschusses die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllen müssen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 FGO); Mitglieder der Bürgerschaft können also nicht in den Ausschuß gewählt werden).

Nach § 23 FGO in Verbindung mit Artikel 5 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) vom 23. Dezember 1965 (BremGBl 1965 Nr. 34) werden die Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und ihre Stellvertreter gleichfalls auf vier Jahre von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), sieben Vertrauensleute für den Wahlausschuß und sieben Stellvertreter entsprechend den genannten Vorschriften zu wählen. Mindestens ein Vertrauensmann und ein Vertreter müssen in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein (Artikel 5 Absatz 2 AGFGO).

Carl Schünemann Bremen.